

AXEL KOLLBACH
ERICH MIKA
LUDWIG MÜLLER
RECHTSANWÄLTE

GERLINDE OBERLÄNDER-POHL
RECHTSANWÄLTIN

Anwaltskanzlei, Berger Straße 87, 6000 FFM. 1

6000 Frankfurt am Main 1
Berger Straße 87
Telefon (06 11) 43 94 39
Gerichtsfach 460

Postscheckkonto FFM. 3681 35 - 608
Nassauische Sparkasse FFM. 14 80 26 157

Datum: 18.10.1979

Unser Zeichen:
Bitte stets angeben!

Betr.: Strafverfahren gegen Marion F o l k e r t s
vor dem Oberlandesgericht Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Verteidigerin von Frau Marion Folkerts möchte ich Sie
über den Ausgang dieses Verfahrens nach vier Verhandlungstagen
informieren.

Marion Folkerts wurde am 17.10.1979 vom 2. Strafsenat des Ober-
landesgerichts Stuttgart zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren
und 3 Monaten verurteilt. Die Verurteilung erfolgte nicht wegen
des in der Anklageschrift und in dem seit 2 1/2 Jahren schweben-
den Ermittlungsverfahren erhobenen Vorwurfs der Mitgliedschaft
in der RAF, sondern wegen des Vorwurfs eines Paßvergehens, das
Frau Folkerts bei ihrer Festnahme in Paris am 25. Mai 1978 und
in anderen Ländern außerhalb der BRD begangen haben soll. In
dem Urteil wurde der Vorwurf des § 129 a Strafgesetzbuch durch
die Beschränkung des Verfahrens auf das Urkundsdelikt
fallengelassen.

Frau Folkerts hatte am letzten Verhandlungstag erklärt, daß sie
die BRD verlassen und aktiv teilgenommen habe an der palästinensischen
Widerstandsbewegung. Für den palästinensischen Widerstand
sei die Kenntnis aller Arten des Widerstandes, auch die Kenntnis
von Waffen und Sprengstoffen und deren Anwendbarkeit, lebensnot-
wendig.

Das Gericht führte zur Begründung des für ein Paßvergehen außerordentlich hohen Strafmaßes, bei dem auch eine Aussetzung zur Bewährung nicht mehr möglich ist, aus, Frau Folkerts habe sich dem Kampf gewidmet, und zwar dem bewaffneten Kampf; die Urkundsfälschung sei deshalb besonders verwerflich, weil sie in Zusammenhang mit diesem Kampf begangen worden sei.

Darauf, wo und in welchem Zusammenhang Frau Folkerts sich dem bewaffneten Kampf gewidmet habe, ging das Gericht mit keinem Wort ein. Da nach den vorangegangenen Erklärungen von Frau Folkerts und ihrer Verteidigung nur der bewaffnete Kampf der palästinensischen Widerstandsbewegung gemeint sein konnte, kann auch in der Begründung des Gerichts nur die Wertung des bewaffneten Kampfes dieser Bewegung als besonders verwerflich gesehen werden.

Bedenkt man, daß Frau Folkerts die BRD, seit sie sie im Herbst 1977 verlassen hatte, nie wieder betrat und erst durch die völkerrechtswidrige, durch das BKA vollzogene Verschleppung aus Paris in die BRD gebracht wurde, stellt sich ohnehin die Frage, woher ein Gericht der BRD seine Zuständigkeit für ein Strafverfahren nimmt. Erstmalig allerdings hat sich darüber hinaus ein Gericht der BRD die Kompetenz zugemessen, einer Person die Beteiligung an einer ausländischen - hier der palästinensischen - Widerstandsbewegung als straferschwerendes Moment anzulasten.

Die Verteidigung hatte die Einstellung des Verfahrens beantragt. Sie wird gegen das Urteil Revision einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Oberländer-Pohl)
(Oberländer-Pohl)

Rechtsanwältin